

## **Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil**

# Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

Die Gemeinde Mörschwil verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels. Mit diesem Engagement sollen die Effizienz und Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen und auf Art. 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mörschwil das Reglement zum Energieförderprogramm Mörschwil:

## GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Zweck

### Art. 1

Dieses Reglement:

- a) fördert die klimaverträgliche, CO<sub>2</sub>-neutrale, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;
- b) fördert die Steigerung der Energieeffizienz und
- c) regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten im Bereich Energie.

Dauer des  
Energieförder-  
Programms

### Art. 2

Die Dauer des Energieförderprogramms wird auf 4 Jahre ab Inkrafttreten festgelegt. Über die Verwendung nicht benötigter Mittel nach Ablauf der 4 Jahre entscheidet der Gemeinderat.

Fondsmittel

### Art. 3

Finanzierung und Förderung erfolgen über ein Förderprogrammkonto. Das Förderprogrammkonto wird geöfnet mit:

- a) Einlagen aus dem Gemeindehaushalt.
- b) allfälligen Einlagen aus Abgaben auf Strom für die Förderung erneuerbarer Energien.
- c) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

Die Kompetenz zur Festlegung der Einlage aus dem Gemeindehaushalt in das Förderprogrammkonto (gemäss Abs. 3 lit. a) liegt bei der Bürgerschaft im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung.

Zuständigkeit

### Art. 4

Der Gemeinderat:

- a) bezeichnet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt deren Kompetenzen fest;
- b) erlässt Vollzugsvorschriften für das Förderprogramm und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 7 dieses Reglements.

Verfahren

### Art. 5

Fördergesuche werden durch das Abwicklungsorgan geprüft. Das Abwicklungsorgan informiert die Verwaltung über den Stand des

## Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

Förderprogrammkontos und stellt ihr die Zahlungsanweisungen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Förderprogrammkonto zu.

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs (Digitaler Zeitstempel oder Datum des Poststempels) bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Förderprogrammkonto erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Förderprogramm bearbeitet.

Verwaltung

### **Art. 6**

Das Förderprogrammkonto wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Gemeinde Mörschwil geführt.

## FÖRDERUNG

Grundsatz

### **Art. 7**

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
- d) es führt zur Produktion CO<sub>2</sub>-neutraler Energie;
- e) es führt zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses;
- f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts.

Förderberechtigung

### **Art. 8**

Es sind natürliche und juristische Personen nach ZGB und OR förderberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. politische Gemeinde, Schulgemeinde) und kirchliche Körperschaften sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen.

Fördermassnahmen  
und Förderbeiträge

### **Art. 9**

Der Gemeinderat legt die Fördermassnahmen und die Höhe der Förderbeiträge basierend auf den Anträgen der Energiekommission Mörschwil fest. Die Fördermassnahmen setzen die Grundsätze von Art. 7 dieses Reglements um und werden in den Vollzugsvorschriften festgehalten. Die Höhe der Förderbeiträge haben einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 7 dieses Reglements. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinde ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

Sachliche  
Voraussetzungen

### **Art. 10**

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Das Vorhaben geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus;

## Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

- b) Das Vorhaben wird auf dem Gebiet der Gemeinde Mörschwil ausgeführt;
- c) Projektierung und Ausführung des Vorhabens entsprechen dem Stand der Technik;
- d) mit der Ausführung des Vorhabens wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

Form der Beiträge

### **Art. 11**

Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet. Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, für welche ein Fördergesuch eingereicht wurde, zahlt die Finanzverwaltung den Förderbeitrag nur aus, wenn die Baubewilligung erteilt wurde.

Verfügung von  
Beiträgen

### **Art. 12**

Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Diese kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Rechtsanspruch

### **Art. 13**

Die Verfügungen können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

### **Art. 14**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Dezember 2023.

### **GEMEINDERAT MÖRSCHWIL**

  
Martina Wäger  
Gemeindepräsidentin

  
Michèle Locher  
Gemeinderatsschreiberin

### **Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement wurde vom 15. Januar 2024 bis 23. Februar 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt.

### **Inkrafttreten**

Das Reglement vom 19. Dezember 2023 tritt ab 1. April 2024 in Kraft.